

Stadt Dessau-Roßlau → Postfach 1425 → 06813 Dessau-Roßlau

Zustellungsurkunde

Martin Richter

21.07.2020

Aktenzeichen

Bei Antwort/Rückfragen
bitte stets angeben!

Amtliche Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung

Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) Entscheidung über den Antrag und Bekanntgabe der Entscheidung

Betrieb: Gaststätte 1930, Zerbster Str. 32, 06844 Dessau-Roßlau

Bitte wählen Sie Ihr Amt aus.

Sitz des Amtes
Gustav-Bergt-Str. 3
06862 Dessau-Roßlau
Postanschrift
Stadt Dessau-Roßlau
Postfach 14 25
06813 Dessau-Roßlau

Sehr geehrter Herr Richter,

hiermit teile ich Ihnen Folgendes mit:

1. Sie haben Anspruch auf Auskunft über den o. g. Betrieb nach dem Verbraucherinformationsgesetz* (VIG).
2. Sie erhalten nach Eintritt der Bestandskraft dieser Entscheidung eine schriftliche Antwort.
3. Diese schriftliche Antwort enthält das Datum und die Kontrollfeststellungen der beiden letzten Betriebskontrollen.

Begründung

- I. Meine Zuständigkeit ergibt sich aus § 38 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch* (LFGB) i. V. m. § 7 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr* (ZustVO SOG) des Landes Sachsen-Anhalt.
- II. Da sich der Betrieb auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau befindet, bin ich auch örtlich zuständig.

Sprechzeiten

Alle Ämter

Di 08.00 – 12.00 Uhr
13.30 – 17.30 Uhr
Do 08.00 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Bürgerbüro

Mo 08.00 – 16.00 Uhr
Di/Do 08.00 – 18.00 Uhr
Mi/Fr 08.00 – 12.00 Uhr
Sa* 08.00 – 12.00 Uhr

*jeden 2. und 4. Sa im Monat

- III. Meine Zuständigkeit ergibt sich zudem aus § 2 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu Verbraucherinformationsgesetz* (VIG AG LSA).
- IV. Sie haben mit dem behördlichen Schreiben vom 29.06.2020 (AZ: 53-2-V-La-1087/20) die Information gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 VIG erhalten, dass Ihr Antrag vom 30.05.2020 bearbeitet wird.
- V. Eine Anhörung des Drittbeteiligten ist gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 VIG mit dem behördlichen Schreiben vom 29.06.2020 (AZ: 53-2-V-La-1088/20) erfolgt.
- VI. Eine Auskunft kann gemäß § 6 Abs. 1 VIG mit einer schriftlichen Auskunftserteilung gewährt werden.
- VII. Die Frage, ob, wann und wie ein bestimmter Betrieb in der Vergangenheit, speziell bei den beiden letzten Betriebskontrollen, kontrolliert wurde, kann durch eine schriftliche Auskunftserteilung erschöpfend beantwortet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Stadt Dessau-Roßlau, Amtstierarzt, PF 14 25, 06813 Dessau-Roßlau, oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, zweckmäßigerweise im Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Abt. Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Gustav-Bergt-Str. 3 in 06862 Dessau-Roßlau oder bei einem anderen Amt der Stadt Dessau-Roßlau einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Widerspruch besitzt keine aufschiebende Wirkung. Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch Einlegen von Rechtsmitteln bei Gericht erzielt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlage
Rechtsquellen

Rechtsquellen (im Text mit * markierte Rechtsvorschriften)

- Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juni 2013 (BGBl. I S 1426) in der zurzeit gültigen Fassung
- Verordnung über die Zuständigkeiten auf den verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA S. 328) in der zurzeit gültigen Fassung
- Verbraucherinformationsgesetz (VIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166) in der zurzeit gültigen Fassung
- Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Verbraucherinformationsgesetz (VIG AG LSA) vom 28. Januar 2011 (GVBl. LSA 2011 S. 26) in der zurzeit gültigen Fassung